

Der kaiserliche Prinzipalkommissar auf dem Reichstag, Christian August von Sachsen, setzt sich für die Fortführung von Sitz und Stimme des Hauses Liechtenstein im Reichsfürstenrat ein. Abschr., Wien 1723 April 7, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.

[1] Kayserliches commissions-decret.

Von ihro römisch kayserlichen mayestät¹, unsers allergnädigsten herrn herrn, wegen lassen ihro durchlauchtigste eminenz, des hochwürdigst- durchlauchtigste fürst und herr herr Christian August, der Heyligen Römischen Kirchen priester, cardinal, nationis Germanicæ protector etc. etc. (totus titulus), ihro römisch kayserlichen mayestät würcklicher geheimer rath und zu fürwehrender allgemeiner Reichsversammlung² zu Regenspurg gevollmächtigter, höchst ansehtlicher principal commissarius³, der churfürsten, fürsten und ständen alda anwesenden vortrefflichen räthen, bottschaftten und gesandten hiermit ohnverhalten.

Es wäre denenselben vorhin bekannt, was massen auf allerhöchst gedachte ihrer kayserlichen mayestät den 19. Aprilis 1712 durch ein kayserliches commissions-decret gethanen gnädigsten vorspruch, churfürsten und fürsten des Reichs⁴, wayland dero gewesenen kayserlichen geheimben rath und obrist hoffmeistern, Anton Florian fürsten von Liechtenstein⁵, die introduction zum sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁶ auf der weltlichen Banckh crafft eines dem 5. Decembris gedachten 1712. jahrs auf fürwehrendem Reichstag zu Regenspurg verfasten und von ihro dem 17. Januarii 1713 gnädigst genehm gehaltenen reichsguttachtens gegen die des wegen von gedachten herrn fürsten verlangte und von demselben [2] ausgestellt reversalien⁷ solcher gestalten zugestanden und verwilliget haben, daß jedoch dessen männliche erben zur stelle und stimme nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor selbige mit fürstenmässigen ohnmittelbahren gütern im Reich fähig gemacht worden seynd.

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 11 (1977), S. 211–218.

² „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

³ Christian August Prinz von Sachsen-Zeit (1666–1725), war Kardinal-Erzbischof von Gran und ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, *Christian August*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 4 (1876), S. 178.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *NDB* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni*, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁶ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁷ Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

Nachdeme nun gedachter herr fürst von Liechtenstein solche bedingnus zu erfüllen und dardurch vor sich und seine mänlich nachkommenschafft das erlangte fürstliche sitz- und stimmrecht zu erhalten, von dessen vettern, denen fürstlich liechtensteinisch philippinischen söhnen die von wayland ihrem vettern, herrn fürsten Johann Adam⁸ ererbten und in dem Schwäbischen Crays⁹ gelegenen unmittelbahren reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen ein æquivalent¹⁰ crafft eines des wegen den 12. Martii 1718 mit einander getroffenen, und dem 8. Junii selbigen jahrs von ihrer kayserliche mayestät bestätigten contracts zu des fürstlich liechtensteinischen hauses primogenitur gebracht und allerhöchst dieselbe dahero auf des herrn fürsten geziemendes unterthänigstes ansuchen bewogen worden, in ansehung dero dem Reich und gemeinen weesen nicht nur von mehr gedachten herrn fürsten, sondern auch von dessen fürstlichen hauses wahren aufnahme, vor besagte graff- und herrschafften sambt allen von demselben und dessen erben und nachkommen erkauffenden oder durch andern rechtmässigen titul annoch überkommenden und erst erwehnten graff- und herrschafften Vaduz [3] und Schellenberg einverleibenden unmittelbahren landen, mit deren jetzigem und künfftigen rechten und gerechtigkeiten den 23. Januarii 1719 in ein unmittelbahres reichsfürstenthumb mit dem titul und nahmen „Liechtenstein“ gnädigst zu erheben.

Allerhöchst gedachter ihrer mayestät auch nach dessen absterben sein hinterlassener sohn¹¹ und erbe in unterthänigkeit gebetten, alles diese der Reichsversammlung kundt zu machen, mehr allerhöchst gedachte ihro kayserliche mayestät lassen bey churfürsten und fürsten des Reichs ein solches dahero bestens empfohlen seyn, damit diese von denenselben denen Reichssatzungen nach verwilligte forthführung des fürstlich liechtensteinischen sitzes und voti zum behörigen stand gebracht und fest gestellt werde. Höchst ermelt ihro durchlauchtigste eminenz verbleiben in übrigen deren churfürsten, fürsten und ständen vortrefflichen räthen, bottschaften und gesandten mit freund geneigt und gnädigem willen beständig wohl zugethan.

Signatum Wien, den 7. Aprilis 1723.

Cardinal von Sachsen L. S.¹²

Collationirt und ist mit dem bey der fürstlich liechtensteinischen Cantzley befündlichen instrumenta in allem gleichstimmig.

Signatum Wien, den 1. Julii 1728.

Carl Joß Bongard manu propria¹³
beaydigter registrator^a

[4] [Dorsalvermerk]

Kayserliches commissions-decret wegen bestättigung und continuation des fürst liechtensteinischen sitz und stimm im Reichs-Collegio.

De dato Wien, den 7. Aprilis 1723.

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

⁸ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Stammtafel, Tafel 5; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁰ gleichwertige Herrschaft.

¹¹ Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, Stammtafel, Tafel 6; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 127–128 und Stammtafel II.

¹² Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

¹³ eigenhändig.